



Infoblatt für Einrichtungen, die weniger als 50 Erythrozytenkonzentrate (EK)/Jahr transfundieren

gem. Kap. 1.6.2.1 „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten“

Auf die Benennung eines Qualitätsbeauftragten in Einrichtungen der Krankenversorgung kann verzichtet werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- In der Einrichtung werden weniger als 50 EK/ Jahr transfundiert.
- Die Anwendung von EK erfolgt ausschließlich durch den ärztlichen Leiter/Praxisinhaber.
- Anderer Blutkomponenten oder Plasmaderivate zur Behandlung von Hämostasestörungen werden nicht angewendet.
- In der Einrichtung werden regelmäßig nur einem Patienten zum selben Zeitpunkt EKs transfundiert.
- Sämtliche Prozess-Schritte der EK-Transfusion finden in der Verantwortung des Ärztlichen Leiters statt.

Der ärztliche Leiter muss die folgenden Nachweise jährlich bis zum 1. März an die zuständige Ärztekammer senden:

- a) Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen nach Abschnitt 1.4.3.1 f. der o.a. Richtlinie
- b) Die unterzeichnete Arbeitsanweisung zur Transfusion eines EK mit der Selbstverpflichtung, diese als Standard zu beachten (s. [Musterarbeitsanweisung](#) zur Transfusion von EKs unter den besonderen Bedingungen des Abschnitts 1.6.2.1 b der o.a. Richtlinie)
- c) Nachweis der Meldung des Verbrauchs von Blutprodukten an das **Paul-Ehrlich-Institut** für das vergangene Jahr (Online-Meldung. - Die Meldebestätigung wird Ihnen vom PEI zugesandt.

Für Berliner Einrichtungen gilt:

In der Jahreserklärung für Einrichtungen, die weniger als 50 EKs transfundieren, (download - Bereich) sind alle oben stehenden Nachweise zusammengefasst. Diese Jahreserklärung muss jeweils bis zum 1.März eines Jahres bei der Ärztekammer Berlin eingereicht werden..